

Wert-Ideen.Berlin

- Value Investing
- Liberale Philosophie
- Kritischer Rationalismus
- Österreichische Schule
- Finanzanalyse
- Rechnungslegung
- Kapitalmarkt
- Wertorientierte Steuerung

Wert-Ideen.Berlin

- wissenschaftlich fundiert
- lesbar und übersichtlich
- kritisch-rational
- nachhaltig und relevant
- fallibilistisch und realistisch
- komplexitätsreduzierend
- freiheitlich-liberal
- wert(e)orientiert

Value Investing & Ideen (VI&I)

1. Jg. (2016), WIB-Blog Nr. 5 vom 22.04.2016

IFRS Accounting for Value Investors?

Der Mythos der konzeptionellen Überlegenheit des Impairment-only-Ansatzes – Eine erneute Replik zu *Lorson* (*Andreas Haaker*)1



VI&I-Herausgeber:
PD Dr. Andreas Haaker
Haaker@Wert-Ideen.Berlin
www.Wert-Ideen.Berlin



Foto: © Haaker 2016

VI&I-Rubrik:**IFRS Accounting for Value Investors?****Der Mythos der konzeptionellen Überlegenheit des Impairment-only-Ansatzes – Eine erneute Replik zu *Lorson***

In *Haaker* (2015) wurde in Bezug auf den Goodwill die konzeptionelle Überlegenheit des Impairment-only-Ansatzes (IOA)

[d.h.: Verzicht auf eine planmäßige Goodwill-Abschreibung zugunsten eines obligatorischen Wertminderungstests im Jahresturnus]

gegenüber der institutionellen Problemlösungsidee der Abschreibungstragfähigkeit

[d.h.: planmäßige Goodwill-Abschreibung, um das überoptimistische Management ex ante mit der Gefahr einer Nichtdeckung der Abschreibungsbeiträge durch Erträge zu konfrontieren und so die Akquisitionentscheidung ex post kontrollieren zu können]

bestritten und als Mythos entlarvt. Das blieb nicht ohne Reaktion.

Erwiderung und Replik, die Erste!

Lorson (2016) erwiderte auf den betreffenden Kurzkommentar in Form einiger „Nachträge“, dass dieser im doppelten Sinne einseitige Beitrag insbesondere den „Stand der Forschung“ und „die Bandbreite der Auffassungen“ zum IOA nicht berücksichtigen würde. Als Argument dient *Lorson* dabei das Ergebnis eines Überblickartikels, in dem es u.a. heißt:

„In der Gesamtschau scheinen die wissenschaftlichen Befunde von Wertrelevanz- bzw. Event-Studien, die konzeptionelle Überlegenheit des Impairment-Only-Ansatzes gegenüber der planmäßigen Abschreibung zu belegen. Der Impairment-Only-Ansatz scheint den Zweck der IFRS-Rechnungslegung, entscheidungsnützliche Informationen zu



www.Wert-Ideen.Berlin

VI&I-Autor:
Kontakt:

PD Dr. Andreas Haaker
Haaker@Wert.Ideen.Berlin
www.Wert-Ideen.Berlin

**Problemlösungsidee
der Abschreibungs-
tragfähigkeit**

vermitteln, zu fördern“ (*Böcking et al.* 2015, S.326).

Mehr Schein als Sein! Hintergrund dieser recht freihändig getroffenen und relativierten Schlussfolgerungen ist wohl ein in ausgewerteten Studien festgestellter signifikanter negativer „Zusammenhang von Goodwill-Wertminderung und dem Börsenkurs“ (*Böcking et al.* 2015, S. 321), was ein scheinbares Gütekriterium der sog. Wertrelevanzforschung darstellt und von *Haaker* (2016) in seiner Replik zu *Lorson* (2016) mit folgender Feststellung als Maßstab der „konzeptionellen Überlegenheit“ aus methodologischen Erwägungen abgelehnt wird:

„Höhere Wertrelevanz bedeutet nicht konzeptionelle Überlegenheit – sondern gar nichts“, wobei Signifikanz auch nur heißen kann: Ein „Befund ist kein Zufall“ (*Haaker* 2016).

Damit wurde auf den wichtigsten Kritikpunkt aus *Lorsons* Erwiderung eingegangen, denn der vernachlässigte „Stand der Forschung“ soll primär der Wertrelevanzforschung entsprechen, die als unhaltbar anzusehen ist. Wenn die Ergebnisse der Wertrelevanzforschung in einer wie auch immer definierten „Gesamtschau“ für den IOA sprechen, dann ist das irrelevant. Die theoretischen Argumente sprechen vielmehr für die Überlegenheit der planmäßigen Abschreibung des Goodwills gegenüber dem IOA. Plädiert werden kann allenfalls für „die Einräumung eines Wahlrechts zwischen IOA und planmäßiger Abschreibung“, denn dann „kann der IFRS-Bilanzierer durch die Wahl des IOA dem Kapitalmarkt gleich signalisieren, dass er die planmäßigen Goodwill-Abschreibungen nicht decken und daher die (Über-)Investitionen in den Unternehmenserwerb nicht ‚verdienen‘ kann“.

Erwiderung, die Zweite!

Neben der wichtigen Frage der (Nicht-) Anerkennung der Ergebnisse der „modernen“ Wertrelevanzforschung, aus denen anderen

**Höhere
Wertrelevanz
bedeutet nicht
konzeptionelle
Überlegenheit**

Schlüsse als aus einem technologischen Alternativenvergleich von institutionellen Vorkehrungen (vgl. dazu *Haaker* 2014a, S. 8-13), wie der bilanziellen Behandlung des Goodwills, anhand von Vorteilhaftigkeitskriterien gezogen werden können, hat *Lorson* noch einige Nebenkriegsschauplätze problematisiert. In einem „Nachtrag zur Replik“ bemängelt er dementsprechend:

„Wortgewandt schreibt *Andreas Haaker* an den Nachträgen vorbei. Er betont seine Außenseiterrolle – dabei vertritt er Minderheitsmeinungen (hier: Kritik an IOA und Skepsis gegenüber empirischen Evidenzen). **[a]** Er verteidigt Positionen, die so nicht bestritten wurden (Erkenntnissicherheit versus Empirische Evidenz [...]). **[b]** Haaker reagiert auf einen Nachtrag zur „Relevanz“ des IOA i.S.v. „Anwendungsbereich“ [...] mit einem „wertrelevanzistischen“ Diskurs und **[c]** negiert die Nachfrage zur Konkretisierung seiner Bilanzierungsalternative“ (*Lorson* 2016).

Da dazu von *Haaker* (2016) aus redaktionellen Gründen keine Stellung mehr bezogen werden konnte, wird dies an dieser Stelle nachgeholt.

Replik, die Zweite!

Zu [a]: Direkt hat *Lorson* die Position aus *Haaker* (2016) zur konsequenten Ablehnung des Positivismus und Wertrelevanzismus tatsächlich nicht bestritten. Er verweist zur Klarstellung seiner Position zum Thema „Erkenntnissicherheit versus Empirische Evidenz“ auf folgende Floskel:

„Da alle Forschungsmethoden und -ergebnisse Limitationen aufweisen, bleibt wohl jede Meinung zur Über- oder Unterlegenheit des IOA subjektiv“ (*Lorson* 2016).

Aus dieser eher relativistischen oder skeptizistischen Aussage geht indes nicht hervor, welche

**Alternativenvergleich
von institutionellen
Vorkehrungen vs.
„empirische Evidenz“**

Position zur sogenannten „empirischen“ oder vermeintlich „normativen“ Forschungsmethode vertreten wird. Zudem ist sie nicht ganz stimmig. Es ist sicher richtig, dass jede Entscheidung für oder gegen eine Alternative subjektiv ist. Das haben Entscheidungen so an sich. Der Alternativenvergleich kann aber anhand von objektiven Beurteilungskriterien erfolgen (z.B. Kauf eines Hauses mit dem geringsten Preis pro Quadratmeter; die Kaufentscheidung ist zwar subjektiv, der Preis aber ein objektives Kriterium, wobei die Gleichsetzung von Preis und Entscheidungswert Unsinn ist, die Höhe des Preises jedoch – anders als die Wertrelevanz – das maßgebliche Kriterium für den Alternativenvergleich sein kann).

Ob das Beurteilungskriterium der Wertrelevanz von *Lorson* akzeptiert wird oder nicht, geht aus seinem Beitrag nicht hervor. Da er im Kurzkommentar die Berücksichtigung von entsprechenden Befunden bemängelt, ist er jedenfalls in die Rolle des Wertrelevanzprotagonisten geschlüpft. Dieser Punkt wurde ausführlich erwidert, was einer objektiven Diskussion in der Sache entspricht. Wird das Wertrelevanzkriterium wiederum aus objektiven Gründen verworfen, kann es nicht zur (subjektiven) Meinungsbildung über den IOA herangezogen werden oder dessen Nichtberücksichtigung bei anderen beklagt werden, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. Der Vorwurf, dass in *Haaker* (2015) der „Stand der Forschung“ zum IOA in Gestalt der Wertrelevanzstudien nicht berücksichtigen würde, impliziert die Adäquanz dieses Forschungsprogramms. Das ist eine subjektive Wertung, die nicht durch objektive Argumente gestützt wird.

Zu [b]: *Haaker* (2016) reagiert nicht „auf einen Nachtrag zur ‚Relevanz‘ des IOA i.S.v. ‚Anwendungsbereich‘ [...] mit einem ‚wertrelevanzistischen‘ Diskurs.“ Vielmehr wird Relevanz im üblichen Sinne im Zusammenhang mit der „konzeptionellen Überlegenheit“ bzw. der Entscheidungsrelevanz gesehen und die Wertrelevanz als mögliche Konkretisierung für diese Rechnungslegungsprädikate als irrelevant ab-

Rolle des Wertrelevanzprotagonisten

gelehnt. Auf den Anwendungsbereich des IOA jenseits des Goodwills – etwa bei immateriellen Vermögenswerten ohne verlässlich bestimmbare Nutzungsdauer – wird tatsächlich nicht explizit eingegangen. Warum nicht? Weil die planmäßige Abschreibung des Goodwills gefordert wird. Bei einer planmäßigen Abschreibung des Goodwills kann auf die übersteigerte Separierung von immateriellen Werten und überregulierte Wertminderungsvorschriften verzichtet werden. Das betreffende Problem vermindert sich also bei Abschaffung des IOA erheblich. Wenn für den Goodwill die Möglichkeit einer planmäßigen Abschreibung gesehen wird, dann gilt das erst recht für die konkretisierten immateriellen Anlagewerte, was zum Problem der Konkretisierung der Bilanzierungsalternative überleitet. Bei Entwicklungsprojekten beginnt die Abschreibung bei betrieblicher Nutzung des Entwicklungsergebnisses im Leistungsprozess. Das ist bei materiellen Anlagen im Bau nicht anders. Bei diesem Vergleich mit Anlagen im Bau drängt sich sofort die Frage auf, ob eigene Entwicklungsprojekte überhaupt bilanziert werden sollten. Man sieht also, dass sich immer neue Bilanzierungsbereiche und -aspekte finden lassen, die bei einer Themenstellung wie der Frage „Anwendung des IOA beim Goodwill?“ auch noch mit diskutiert werden könnten. Zweckmäßiger als eine im „Anwendungsbereich“ ausufernde Diskussion ist die Begrenzung auf einen Bilanzierungsbereich wie die Goodwill-Bilanzierung, zu der auch nicht überall alles gesagt werden kann. Daher ist auf den betreffenden Nachtrag nicht eingegangen worden. Er führt die Diskussion ins Nirwana.

Zu [c]: In der Rechnungslegung gilt der Grundsatz, dass ein abnutzbarer Wert auch planmäßig abzuschreiben ist. Notfalls ist die Nutzungsdauer zu typisieren, was an anderer Stelle wie folgt begründet wurde (*Haaker* 2014b): Die Behandlung nach IFRS wird damit gerechtfertigt, dass die Nutzungsdauer unbestimmbar sei. Bestimmbar im Sinne von Sicherheit oder einer Wahrscheinlichkeit mit einer Schätzung nicht daneben zu liegen ist aber

*Möglichkeit einer
planmäßigen
Abschreibung*

auch für die Nutzungsdauer einer Maschine nicht möglich. Jede Nutzungsdauerschätzung erfolgt unter Ungewissheit. Selbst wenn schon 1000-mal beobachtet wurde, dass eine Maschine eines bestimmten Typs genau 10 Jahre wirtschaftlich genutzt werden kann, dann darf aus logischen Gründen daraus keine gesicherte Aussage über die Nutzungsdauer der 1001-ten Maschine abgeleitet werden, soweit keine gesetzmäßigen Zusammenhänge bekannt sind. Deshalb auf eine planmäßige Abschreibung trotz zeitlich begrenzter Nutzungsdauer zu verzichten, wäre sowohl bei einer Maschine als auch beim Goodwill die falsche Schlussfolgerung (falsch heißt auch: unzweckmäßig). Der Unterschied zwischen dem Schätzbarkeitsgrad der Nutzungsdauer einer Maschine und des Goodwills ist ein gradueller und kein absoluter. Eine typisierte Nutzungsdauer für den Goodwill ist daher ein sinnvoller Kompromiss. Doch kann zumindest innerhalb einer Bandbreite der Unterschied zwischen einem modischen Kommunikationsgerät und einer tradierten Whiskey-Marke berücksichtigt werden und abhängig von Tendenzaussagen bei kurzen Produktlebenszyklen zur Vorsicht eine Nutzungsdauer am unteren Ende der Bandbreite gewählt werden. Schnell kann eine „disruptive Technologie“ – wie sie neuerdings in Management- und Beratersprech genannt wird – auftauchen und das bisherige Geschäftsmodell entwerten, womit sich der Goodwill in heiße Luft auflöst. Deshalb ist nach dem Vorsichtsgedanken die Nutzungsdauer besser zu kurz als zu lang anzusetzen. Mit einem Zitat aus einem für kurze Zeit als legendär geltenden Film von *Robert Anthony Rodriguez* lässt sich das belegen: *„Machete schickt keine SMS“ (mehr)! Nutzt er jetzt WhatsApp? Wer war nochmal Machete?*

Literatur:

Böcking, Hans-Joachim/Gros, Marius/Koch, Sebastian (2015), Goodwill-Bilanzierung in der Diskussion – Erkenntnisse der empirischen Rechnungslegungsforschung zum Impairment-Only-Ansatz, in: *Der Konzern*, 13. Jg. (2015), S. 319-326.

Jede Nutzungsdauerschätzung erfolgt unter Ungewissheit

Schnell kann eine „disruptive Technologie“ auftauchen und das bisherige Geschäftsmodell entwerten

Haaker, Andreas (2014a), IFRS – Irrtümer, Widersprüche und unerwünschte Konsequenzen, Herne 2014.

Haaker, Andreas (2014b), Unmöglichkeit der Schätzung der Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen goodwill? (Contra), in: Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR), 10. Jg. (2014), S. 380.

Haaker, Andreas (2015), Zum Mythos der konzeptionellen Überlegenheit des Impairment-only-Ansatzes, in: Der Betrieb (DB), 68. Jg. (2015), S. 1918.

Haaker, Andreas (2016) Zum Mythos der konzeptionellen Überlegenheit des Impairment-only-Ansatzes – Erwiderung und Replik zu Haaker, DB 2015, S. 1918 (Replik), in: Der Betrieb (DB), 69. Jg. (2016), S. 907-909 (mit Erwiderung von Lorson, Peter).

Lorson, Peter (2016) Zum Mythos der konzeptionellen Überlegenheit des Impairment-only-Ansatzes – Erwiderung und Replik zu Haaker, DB 2015, S. 1918 (Replik), in: Der Betrieb (DB), S. 906-907.: 69. Jg. (2016), (mit Replik von Haaker, Andreas).

Zitierhinweis:

Haaker, Andreas, Der Mythos der konzeptionellen Überlegenheit des Impairment-only-Ansatzes – Eine erneute Replik zu Lorson, in: Haaker, Andreas (Hrsg.), Value Investing & Ideen (VI&I), WIB-Blog 5/2016 vom 22.04.2016 [Abruf: www.Wert-Ideen.Berlin].

Haaker, in: VI&I 5/2016 [Abruf: www.Wert-Ideen.Berlin].